

## ■ Kindeswohlgefährdung

### Hintergrundinformationen

#### Kindeswohlgefährdung – was ist das?

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- emotionale/seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung,
- sexuelle Gewalt.

Mögliche Anhaltspunkte oder Symptome:

- Auffälligkeiten im äußeren Erscheinungsbild des Kindes: wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare Ursache, starke Unterernährung, fehlende Körperhygiene, ungepflegte Kleidung
- Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes: wiederholte Gewalttätigkeit, unkoordinierte Handlungen durch Drogen, Alkohol oder Medikamente, apathisches und verängstigtes Verhalten, häufiges Schule schwänzen
- Verhalten der Erziehungspersonen: für das Lebensalter ungenügende Beaufsichtigung des Kindes, Gewalt zwischen Erziehungspersonen, massive Gewalt gegen das Kind, häufiges Beschimpfen und Erniedrigen des Kindes, Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien, Verweigerung der Krankenhausbehandlung, Isolierung des Kindes
- Verhalten der Betreuungspersonen: kein ausreichender Respekt vor der Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen, auffällige Formen der Hilfestellung, die Kindern und Jugendlichen unangenehm sind, keine Absprachen über die Art des Körperkontakts, private Einladungen und Unternehmungen mit einzelnen Kindern/Jugendlichen.

#### Der rechtliche Rahmen

##### Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Mit dem § 8 a wurde 2005 das Kinder- und Jugendhilfegesetz ergänzt. Intention dieser Ergänzung ist es, Kinder und Jugendliche noch besser vor Missbrauch, Vernachlässigung oder anderer Kindeswohlgefährdung zu schützen. Jugendämter sind verpflichtet, entsprechenden Hinweisen nachzugehen und sich ausreichend Informationen zu beschaffen, um klären zu können, welche weiteren Schritte einzuleiten sind. Sie haben auch sicherzustellen, dass „Freie Träger“ (z. B. Sportvereine) diesem Schutzauftrag nachkommen und bei einem Gefährdungsrisiko erfahrene Fachkräfte hinzuziehen.

Die Formen der Kindeswohlgefährdung können vielfältig sein, in Abhängigkeit von Personen, Orten und Gelegenheiten:

- ⇒ Ursachen können außerhalb des Vereins liegen (z. B. bei Familienangehörigen)
- ⇒ sie kann unter Kindern/Jugendlichen stattfinden (z. B. Mobbing)
- ⇒ sie kann durch Mitarbeiter/innen des Vereins erfolgen.

Bei Verdachtsfällen ist Besonnenheit erforderlich. Eine **externe Beratung** sollte eingeholt werden. Die Sportjugend Hessen vermittelt bei Verdachtsfällen kompetente Ansprechpartner bei regionalen Jugendämtern oder qualifizierten Beratungsstellen und behandelt Anfragen vertraulich. (Bei Verdachtsfällen gibt die Arbeitshilfe „sexuelle Gewalt im Sportverein“ einige Verhaltenshinweise)

### **Persönliche Eignung**

In § 72 a geht es darum, dass die Träger der „Öffentlichen Jugendhilfe“ keine Personen beschäftigen, die aufgrund von Kindeswohlgefährdungen rechtskräftig verurteilt wurden. Dies soll mit Hilfe von **erweiterten Führungszeugnissen** geschehen.

Mit den „Freien Trägern“ von Diensten und Einrichtungen (das sind z. B. Kirchen, Wohlfahrtsverbände und Sportorganisationen) hat der zuständige „Öffentliche Träger“ (Stadt- und Kreisjugendamt) Vereinbarungen zu treffen, dass sie solche Personen nicht beschäftigen.

- ⇒ Deshalb sollten **hauptberufliche Trainer/innen und Mitarbeiter/innen** der Sportorganisationen, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, vom Träger aufgefordert werden, ein solches erweitertes Führungszeugnis anzufordern und den Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen.
- ⇒ Für **Honorarkräfte oder Ehrenamtliche** ist ein Führungszeugnis bislang *nicht zwingend erforderlich* und u. E. organisatorisch schwierig umzusetzen. Trotzdem sind die Vereine und Sportorganisationen aufgefordert, für dieses Thema zu sensibilisieren und dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeiter/innen ausreichend qualifiziert sind und Gelegenheiten finden, sich über Fragen der „Grenzverletzungen“ zu verständigen. Eine hilfreiche Maßnahme kann die Unterzeichnung eines Verhaltenskodexes sein.

### **Formale Maßnahmen**

Auch wenn das Gesetz die Vereinsarbeit und die Jugendarbeit der „Freien Träger“ nicht direkt erwähnt, erwartet es von den Kreisjugendämtern, dass sie in ihrem Umfeld darauf hinwirken, dass alles Mögliche getan wird, um Kinder und Jugendliche zu schützen. Das ist gut so!

Rein formale Maßnahmen wie die Forderung „*Führungszeugnisse für Alle*“ (auch für ehrenamtlich Tätige) sind in der Kinder- und Jugendarbeit nur bedingt geeignet. Die für die Jugendarbeit grundlegend notwendige Möglichkeit eines nicht formalisierten Zugangs zum Ehrenamt würde geschwächt oder sogar verhindert. Ein spontanes, aus der aktuellen Situation entstehendes Engagement würde so gut wie unmöglich gemacht. Engagierte junge Menschen müssten auf den Zeitpunkt nach der Abgabe eines Führungszeugnisses warten.

Die Sportjugend Hessen und der Landessportbund Hessen (wie auch alle anderen Jugendverbände und Jugendringe in Hessen) halten dies deshalb für kein adäquates Mittel.

Führungszeugnisse haben eine beschränkte Aussagekraft - insbesondere bei jüngeren Betreuern. Der Personenkreis, der hierfür in Frage käme, ist sehr schwer einzugrenzen. Außerdem zieht dies datenschutzrechtliche Folgen nach sich, die in den ehrenamtlichen Strukturen vieler kleiner Sportvereine schwer handhabbar sind. Sie erzeugen eine Sicherheit, die oft wenig mit der Realität zu tun hat. Leicht wird mit der Einführung des Führungszeugnisses der Eindruck vermittelt, man habe damit genug getan und das Thema sei somit „abgewickelt“.

Formale Maßnahmen ersetzen keinesfalls eine gezielte Information, Sensibilisierung und Qualifizierung,



die die Wahrnehmung schärft, das eigene Verhalten reflektiert, die Gesprächsbereitschaft fördert und konkrete Handlungsschritte abklärt. Empfohlen wird die *Qualifizierung* von Ansprechpartnern/Vertrauenspersonen sowie die Nutzung eines *Verhaltenskodexes*; der z. B. zusammen mit dem Übungsleiter-Vertrag unterzeichnet wird.

## Präventive Qualifizierungsangebote im Sport

Auch wenn in Sportvereinen Kinder und Jugendliche nur stundenweise betreut werden, können hier Fälle von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Gewalt sichtbar werden. Sportvereine dürfen nicht wegschauen, sondern müssen bei Verdacht fachlichen Rat und Unterstützung suchen.

Grundsätzlich sollte der Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen von Wertschätzung und Vertrauen geprägt sein. Wie dies in der Praxis aussieht und was im Einzelfall Auffälligkeiten oder Grenzverletzungen sein können, kann man nur im Gespräch und in der persönlichen Auseinandersetzung mit diesem Thema erfahren. Deshalb liegt der Schwerpunkt der Arbeit der Sportverbände auf präventiven Bildungsangeboten, die sich an die Vorstände sowie an alle Vereinsmitarbeiter/innen wenden, die bei der Betreuung von Minderjährigen beteiligt sind. Diese Qualifizierungsmaßnahmen können von Vereinen, Sportkreisen und Fachverbänden gemeinsam mit der Sportjugend organisiert werden.

- Kurzseminar/Infoveranstaltung „Kindeswohl im Sport, Basisinformationen für den sportlichen Alltag“ (2 Zeitstunden)
- Halbtagesseminar „Kindeswohl im Sport, Handlungssicherheit im sportlichen Alltag“ (3 Zeitstunden, 4 Lerneinheiten)
- Tagesseminar „Aufsichtspflicht und Kindeswohl“ (6 Zeitstunden + Mittagspause, 8 Lerneinheiten)
- Behandlung des Themas in den **Ausbildungen** und bei Freizeit-Teamer-Seminaren der Sportjugend Hessen

### Ansprechpartnerinnen:

Gudrun Neher, 0 69.67 89 409, [GNeher@sportjugend-hessen.de](mailto:GNeher@sportjugend-hessen.de); Qualifizierung im Sportkreis, Verein  
Sabine Schneider, 0 69.67 89 310, [Schneider@sportjugend-hessen.de](mailto:Schneider@sportjugend-hessen.de); Qualifizierung im Verband  
Angelika Ribler, 0 69.67 89 401; [ARibler@sportjugend-hessen.de](mailto:ARibler@sportjugend-hessen.de); Beratung im Verdachtsfall sowie bei konkreten Vorfällen  
Maxi Behrendt, 0 69.67 89 234; [MBehrendt@lsbh.de](mailto:MBehrendt@lsbh.de); Beratung im Kontext juristischer Fragen

### Weitere Texte unter [www.kindeswohl-im-sport.de](http://www.kindeswohl-im-sport.de) :

*Kindeswohl bei Freizeiten und Trainingslagern* – Verhaltenshinweise für mehrtägige Veranstaltungen

*Kindeswohlgefährdung und sexuelle Gewalt im Sport - Handlungsleitfaden* – Verhaltenshinweise im Verdachtsfall

*Kindeswohl im Sportverein* – Grundhaltungen für Trainer und Trainerinnen

*Verhaltenskodex* – als Anlage an neue ÜL-Verträge, als Information für bereits tätige Übungsleiter/innen

